

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 29 (1977)
Heft: 17

Artikel: "Wort zum Sonntag" : keine thematische Einschränkungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORUM DER AUTOREN

«Wort zum Sonntag»: keine thematische Einschränkungen

Der Presse- und Informationsdienst der Region DRS teilt mit: Im Zusammenhang mit einem Beschwerdeentscheid bezüglich der Sendung «Wort zum Sonntag» des Fernsehens DRS wurde von der Medienzeitschrift ZOOM-FILMBERATER (Nr. 15/77, S. 1) sowie vom Schweizerischen Evangelischen Pressedienst (E. P. D.) unter anderem die Behauptung verbreitet, der Programmdirektor des Fernsehens DRS hätte – als Reaktion auf die betreffende Beschwerde – eine Weisung erlassen, die den «Wort zum Sonntag»-Sprechern inskünftig untersagt sich zu den Themen «Schwangerschaftsabbruch» und «Trennung von Kirche und Staat» zu äussern.

Diese Behauptung ist unrichtig. In der Folge des erwähnten Beschwerdefalles hatte der Programmdirektor die verantwortliche Redaktion angewiesen, künftig darauf zu achten, «dass in der Frage der Initiativen für die Trennung von Staat und Kirche die Sprecher des 'Wort zum Sonntag' sich jeder einseitigen Stellungnahme zu enthalten haben». – Von «Schwangerschaftsabbruch» war dabei nicht die Rede. Die zuständige Redaktion hat von dieser Weisung Kenntnis genommen. Sie hat sie jenem Pfarrer gegenüber, dessen Betrachtung am 21. Mai die fragliche Beschwerde ausgelöst hat, dahingehend interpretiert, dass sie ihm empfohlen hat, bei der nächsten «Wort zum Sonntag»-Ausgabe (die aufgezeichnet wurde, während das Beschwerde-Verfahren noch hängig war), vorsichtshalber die Themen «Kirche/Staat» und «Schwangerschaftsabbruch» auszuklammern. Diese befristete Einzelanweisung (vom zuständigen Redaktor als «von oben» kommend bezeichnet) wurde von ZOOM und E. P. D. zu einem allgemeinen «Verbot» ausgeweitet.

In einer internen Aussprache zwischen dem Radio- und Fernsehdirektor DRS (der den Beschwerde-Entscheid zu treffen hatte), dem Programmdirektor, dem Abteilungsleiter, dem Ressortleiter und dem verantwortlichen Redaktor wurden die aus diesem Beschwerdefall zu ziehenden Konsequenzen eingehend erörtert. Dabei wurde festgestellt, dass an der heutigen, liberalen Praxis, welche den «Wort zum Sonntag»-Sprechern keine besonderen Restriktionen auferlegt, festgehalten werden soll. (Wobei natürlich auch für diese Sendung die Programmrichtlinien der Konzession gelten, insbesondere der Grundsatz, dass niemand einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Werke und Ideen durch Radio oder Fernsehen hat.) Um die Wiederholung des Vorfalls, der zu Beanstandungen Anlass gegeben hat, zu vermeiden, wurde zusätzlich die Regelung beschlossen, dass ein «Wort zum Sonntag»-Sprecher verpflichtet ist, sich mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Aufnahme Termin mit der Redaktion in Verbindung zu setzen, wenn er beabsichtigt, in seiner Betrachtung ein Thema aufzugreifen, das Gegenstand einer Abstimmung (bzw. Initiative, Referendum, Verfassungsvorlage, usw.) ist. Die Redaktion kann ihn darüber informieren, ob im betreffenden Fall aufgrund der vorhandenen Bestimmungen gewisse Auflagen bestehen. Überdies soll das bisher nur mündlich geregelte Auswahlverfahren der «Wort zum Sonntag»-Sprecher am Fernsehen DRS generell überprüft und schriftlich geregelt werden.

Dem ist nur beizufügen, dass die von ZOOM-FB verbreitete «Behauptung» nicht das Ergebnis irgendwelcher Phantasien war, sondern sich unter anderem auf die schriftliche Mitteilung eines Fernsehmitarbeiters an einen «Wort zum Sonntag»-Sprecher stützte. Die Formulierung, dass laut einer «Weisung von oben» die Themen «Trennung von Kirche und Staat» sowie «Schwangerschaftsabbruch» auszuklammern seien, liessen – wie übrigens auch die weiteren Recherchen – die in ZOOM-FB publizierte Interpretation ohne weiteres zu.

Die Redaktion

AZ
3000 Bern 1

*Ein prächtiges,
faszinierendes Sachbuch*

Das grosse Buch der Feuerwehr

Dr. Peter Sommer, Bern:
Feuerwehr einst
Peter Müller, Wien:
Feuerwehr heute

Herausgegeben von Hans Erpf,
Photos von Eduard Rieben,
Peter Müller u. a. 168 Seiten,
Format 22 × 27 cm,
12 farbige und über
130 schwarzweisse
Abbildungen,
gebunden, Fr. 58.–

DAS GROSSE BUCH DER FEUERWEHR

Peter Sommer
Peter Müller
Eduard Rieben

Herausgegeben von Hans Erpf

Verlag Stämpfli
Motorbuch-Verlag



Dieses neue Buch bringt in Wort und Bild eine informative und sehr gelungene Darstellung der Feuerwehr in Geschichte und Gegenwart, wie sie bisher in dieser Form gefehlt hat. Ein Werk, das auch als prächtiges Geschenk jeden Bücherfreund erfreuen wird.

In allen guten Buchhandlungen erhältlich



Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern

Hallerstrasse 7/9, Postfach 2728, Telefon 031 23 23 23